

111. Ist es eine Schenkung, wenn die Gründer und einzigen Aktionäre einer Aktiengesellschaft nachträglich die Gründungskosten zu tragen versprechen? Kann eine solche nachträgliche Übernahme der Gründungskosten nur in der Form der Abänderung des Gesellschaftsvertrages geschehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1904 i. S. Aktienges. Pfl. Akkumulatorenwerke (Ak.) w. G. (Bekl.). Rep. I. 318/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft war im Frühjahr 1902 von dem Beklagten E. und dem Kaufmann Pfl. mit einem Grundkapital von 1 400 000 *M* errichtet worden. Der Beklagte war daran mit 250 000 *M* beteiligt, während der Rest der Aktien dem Kaufmanne Pfl. zustand. Die Gründungskosten hatten 40317,75 *M* betragen. Klägerin behauptete, daß der Beklagte am 18. Dezember 1902 ihrem Vorstande gegenüber sich mündlich verpflichtet habe, den seinem Aktienanteil entsprechenden Teil der Gründungskosten zu tragen, wenn Pfl. den auf ihn entfallenden Teil ebenfalls übernehme. Pfl. übernahm diesen Teil der Unkosten und bezahlte ihn mit 33117,90 *M*. Die Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung seines Anteils mit 7199,85 *M* führte in erster Instanz zu einer eidesbedingten Entscheidung, wurde aber in zweiter Instanz unbedingt abgewiesen.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung in erster Linie darauf, daß das Klageversprechen ein Schenkungsversprechen sei und deshalb beim Mangel gerichtlicher oder notarieller Beurkundung nach § 518 B.G.B. der Gültigkeit entbehre, in zweiter Linie darauf, daß es sich bei der behaupteten Vereinbarung um eine Verschiebung in der finanziellen Unterlage der Aktiengesellschaft gehandelt habe, die mit Rücksicht auf §§ 274 ff. 182. 186 Abs. 3 B.G.B. nur in den Formen der Abänderung des Gesellschaftsvertrages zu erreichen gewesen wäre. In beiden Richtungen beruht die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes.

Was zunächst die Eventualbegründung angeht, so mag dem Berufungsgerichte zugegeben werden, daß ein ähnlicher Erfolg für die Aktiengesellschaft sich auch dadurch hätte erzielen lassen, daß sie auf dem Wege nachträglicher Änderung des Gesellschaftsvertrages von der ursprünglich übernommenen Verpflichtung zur Tragung der Gründungskosten befreit worden wäre. Von einem solchen Vorgang ist aber vorliegend keine Rede. Die Klage ist mit voller Deutlichkeit nur auf den Tatbestand gegründet, daß der Beklagte sich der Aktiengesellschaft gegenüber nachträglich verpflichtet habe, einen Teil der Gründungskosten zu tragen. Es ist nicht abzusehen, warum es rechtlich unzulässig sein sollte, daß eine bereits bestehende Aktiengesellschaft

sich, ohne Änderung der Statuten, von Dritten, seien es die Gründer, oder Aktionäre, oder unbeteiligte Personen, den Ersatz der ihr nach dem Gesellschaftsvertrage zu Lasten fallenden Gründungskosten versprechen lasse.

Unzutreffend ist aber auch die prinzipale Begründung. Das Berufungsgericht glaubt in der vom Beklagten angeblich versprochenen Leistung die sämtlichen Begriffsmerkmale der Schenkung (§ 516 B.G.B.) finden zu müssen, weil die Klägerin, die als Aktiengesellschaft selbständiges Vermögenssubjekt sei, aus dem Vermögen des Beklagten durch eine Zuwendung, zu welcher keinerlei Verbindlichkeit bestand, habe bereichert werden sollen, und beide Teile darüber einig gewesen, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolge. Dem Umstande, daß der Beklagte davon auch eine Vermehrung des eigenen Vermögens, nämlich ein Steigen des Aktienkurses infolge der verbesserten Lage der Aktiengesellschaft, habe erhoffen dürfen, will es, als einem bloßen Beweggrunde, keine Bedeutung für den rechtlichen Charakter des Abkommens beilegen. Dem kann nicht beigetreten werden. Verfehlt freilich ist es, wenn die Revision die Unentgeltlichkeit der Zuwendung aus dem Grunde in Zweifel zieht, weil der Beklagte und der Kaufmann Pfl. als die Gründer und einzigen Aktionäre der Aktiengesellschaft eigentlich die Schuldner der Gründungskosten gewesen seien. Der Aktiengesellschaft gegenüber, auf die, wie außer Streit steht, diese Kosten in rechtsgültiger Weise übertragen waren, hatten sie jedenfalls keine Ersatzverpflichtung. Die Ansicht des Berufungsgerichts wird aber dem Sachverhalte deshalb nicht gerecht, weil sie die Bedeutung der Zuwendung in der Hand der Aktiengesellschaft und die Wirkung auf das Vermögen des Beklagten nicht richtig würdigt. Es ist nicht zu billigen, wenn in bezug auf das Steigen des Aktienkurses nur von einer Hoffnung des Beklagten, als einem für den Begriff der Schenkung bedeutungslosen Motive, gesprochen wird. Die Zuwendung an die Aktiengesellschaft hat zur unmittelbaren und notwendigen Folge, daß dadurch auch der innere Wert der Aktionärrechte entsprechend gesteigert wird. Die Aktiengesellschaft ist kein selbstnütziges Vermögenssubjekt; ihre Bestimmung ist, für die Aktionäre zu arbeiten und diesen, während ihres Bestehens in Form des Gewinnes, nach der Auflösung durch Verteilung, das Vermögen wieder zuzufießen zu lassen. Dem entspricht der Wertgehalt der

Aktionärrechte. Vorliegend steht nicht in Frage, wie es wäre, wenn der Beklagte das behauptete Versprechen abgegeben hätte, ohne Aktionär zu sein, oder über die Quote seiner Aktien hinaus, oder ohne die entsprechende Zusage der übrigen Aktionäre. Vielmehr liegt der Fall unbestritten so, daß der Beklagte sein Versprechen nur in Höhe der auf seinen Aktienbesitz anteilsweise entfallenden Gründungskosten und nur unter der Bedingung gegeben haben soll, daß auch der andere Aktionär, Pfl., für die von ihm vertretenen Aktien sich in gleicher Weise verpflichte. Pfl. hat dies getan und hat den versprochenen Betrag bereits einbezahlt. Wenn jetzt auch der Beklagte die behauptete Zusage erfüllt, so hat sich das Vermögen der Aktiengesellschaft um den ganzen Posten von 40317,75 *M* vermehrt, und zwar so, daß alle Aktien, und alle gleichmäßig, dazu beigesteuert haben. Dieser ganze Betrag kommt aber wieder allen Aktien, und zwar in dem gleichen Verhältnisse, zugute. Der Beklagte wird dann durch den Mehrwert seiner Aktien eine Vermögensvermehrung erfahren haben, welche die durch seine Leistung herbeigeführte Vermögensverminderung ausgleicht. Darin liegt nicht ein bloßes Motiv für die Zuwendung, sondern es ist eine dieser Zuwendung selbst anhaftende Eigenschaft. Deshalb fehlt es für den Tatbestand der Schenkung, wenn auch durch die Leistung des Beklagten der Übergang eines Vermögenswertes in die Hand eines anderen, formell selbständigen Vermögenssubjektes bewirkt wurde, doch an dem Erfordernisse, daß die Bereicherung des Beschenkten auf Kosten einer Vermögensverminderung bei dem Schenker erfolge. Der I. Entwurf (§ 437) sprach ausdrücklich von einer „Zuwendung, durch welche das Vermögen des Zuwendenden vermindert und der Andere bereichert wird“. Die Fassung des Gesetzes (§ 516): „Zuwendungen, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert“, besagt aber dem Sinne nach das gleiche. Der formale Übergang eines Vermögensstückes vom Schenker auf den Beschenkten ist nicht eine Vermögensverminderung, wenn dadurch selbst diesem Vermögen materiell ein anderer entsprechender Wert zugewendet wird.

Ausgehend von der Funktion, welche die Zuwendung in der Hand der Aktiengesellschaft erfüllen soll, kann man aber dem Berufungsgericht auch nicht zugeben, daß hier im Sinne des Gesetzes von einer unentgeltlichen Bereicherung die Rede sein dürfe. Selbstver-

ständig hat die Aktiengesellschaft dasjenige, was ihr durch das Versprechen der beiden Gründeraktionäre zugeht, nicht für sich aufzuspeichern; dieser Vermögenszuwachs ist vielmehr, wie ihr übriges Vermögen, zur Förderung der statutarischen Zwecke und damit zur Vermehrung des auf die Aktien entfallenden Gewinns bestimmt. Dabei handelt es sich nicht um eine bloße Auflage (§ 525 B.G.B.). Es ist eine aus dem Gesellschaftsvertrage und der Zuwendung sich ergebende Verpflichtung im Interesse der Zuwendenden selber und später ihrer Singularrechtsnachfolger, an die sie die Aktien etwa veräußern.“ . . .